

Wahlreglement der HES-SO

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) (nachfolgend Vereinbarung) vom 26. Mai 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel und
Anwendungs-
bereich

Art. 1 Das vorliegende Reglement legt die Durchführungsmodalitäten betreffend die Wahl der Mitglieder der folgenden Instanzen (nachfolgend „Instanzen“) fest:

- a) Kooperationsrat, eingesetzt durch Artikel 33 der Vereinbarung;
- b) Mitwirkungsräte, die jeder Fachbereich gemäss Artikel 31 der Vereinbarung einsetzt:
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Design und Bildende Kunst;
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Wirtschaft und Dienstleistungen;
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen und Architektur;
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Musik und Darstellende Künste;
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Gesundheit;
 - Mitwirkungsrat des Fachbereichs Soziale Arbeit;
- c) Statutarische Kommission, eingesetzt durch Art. 49 der Vereinbarung.

Definition

Art. 2 ¹Unter kantonale/regionale Hochschule sind alle Hochschulen zu verstehen, die durch eine kantonale oder interkantonale Rechtsgrundlage eingesetzt wurden, d. h.:

- a) die Haute École Arc;
- b) die HES-SO Freiburg;
- c) die HES-SO Genève;
- d) die HES-SO Valais-Wallis;
- e) die waadtländischen Fachhochschulen.

²Hochschulen, die im Sinne von Art. 2 Abs. 4 der Vereinbarung einen Sonderstatus besitzen, sowie die HES-SO Master werden ebenfalls als kantonale/regionale Hochschule im Sinne von Abs. 1 betrachtet.

Zugehörigkeitsgruppen	<p>Art. 3 ¹In den von Art. 1 Bst. a) und b) vorgesehenen Räten sind die Sitze unter den folgenden vier Zugehörigkeitsgruppen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lehr- und Forschungspersonal;b) Mittelbau;c) Verwaltungs- und technisches Personal (nachfolgend VTP);d) Studierende. <p>²In der Statutarischen Kommission sind die Sitze unter den folgenden zwei Zugehörigkeitsgruppen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Lehr- und Forschungspersonal;b) Mittelbau. <p>³Alle Wahlberechtigten wählen die Vertreter/innen ihrer jeweiligen Zugehörigkeitsgruppe im Kooperationsrat, im Mitwirkungsrat ihres Zugehörigkeitsbereichs und in der Statutarischen Kommission.</p>
Dauer der Mandate	<p>Art. 4 ¹Die Dauer der Mandate beträgt 4 Jahre und kann zweimal verlängert werden, mit Ausnahme der Vertreter/innen des Mittelbaus und der Studierenden, für die die Dauer des Mandats 2 Jahre beträgt. Die Mandate sind für den Mittelbau fünfmal und für die Studierenden zweimal verlängerbar.</p>
Status der Mitglieder	<p>Art. 5 ¹Jedes Mitglied der in Art. 1 vorgesehenen Instanzen nimmt persönlich an den Sitzungen teil und kann sich nicht vertreten lassen. Es übt seine Funktion in völliger Freiheit aus, ohne durch einen Vertretungsauftrag gebunden zu sein.</p> <p>²Mitglieder, die im Laufe des Mandats die Bedingungen der Wählbarkeit für die Gruppe, von der sie gewählt wurden, nicht mehr erfüllen, werden als ausgeschieden betrachtet.</p> <p>³Studierende, die im Sinne von Art. 31 Abs. 1 des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 15. Juli 2014 im Laufe des Mandats exmatrikuliert werden, werden als ausgeschieden betrachtet. Auf ausdrückliches und begründetes Ersuchen zuhanden der Wahlkommission können Studierende jedoch beantragen, ihr Mandat zu Ende zu führen.</p>
Ausscheiden	<p>Art. 6 Jedes Ausscheiden muss der/dem Generalsekretär/in der HES-SO (nachfolgend Generalsekretär/in) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.</p>

II. Wahlgrundsätze

Vakanz	<p>Art. 7 ¹Wenn im Laufe der Amtsperiode ein Sitz vakant wird, wird dieser gemäss den Wahlmodalitäten für die Vertreter/innen der betroffenen Zugehörigkeitsgruppe an die Ersatzperson vergeben. Andernfalls bleibt der Sitz bis zu den nächsten Wahlen vakant. Jedoch kann auf Vorschlag der Instanz der vakante Sitz durch Ernennung besetzt werden; dies muss in jedem Fall erfolgen, wenn in mindestens drei Zugehörigkeitsgruppen der Instanz weniger als drei Viertel der Sitze besetzt wurden bzw. wenn in einer der beiden Zugehörigkeitsgruppen der Statutarischen Kommission weniger als die Hälfte der Sitze besetzt wurden. Im Rahmen des Möglichen wird dann auf eine angemessene Vertretung der kantonalen/regionalen Hochschulen sowie der Fachbereiche geachtet.</p> <p>²Die/der Generalsekretär/in entscheidet und informiert die Wahlkommission sowie den Vorsitz der betroffenen Instanz.</p>
Wahlprinzipien	<p>Art. 8 ¹Die Wahlen der Mitglieder aller Instanzen erfolgen in geheimer Abstimmung nach dem Mehrheitswahlsystem in einem einzigen Wahlgang.</p> <p>²Die Wahlausschreibung und die Wahlinformationen werden den Wahlberechtigten auf elektronischem Weg zugesandt.</p> <p>³Die Wahlen werden ausschliesslich auf elektronischem Weg abgehalten.</p>
Wahltermine	<p>Art. 9 ¹Die Wahlen werden gleichzeitig abgehalten, mit Ausnahme der Teilwahlen der Vertreter/innen des Mittelbaus und der Studierenden.</p> <p>²Die Wahlen werden innerhalb eines Zeitraums von März bis Juni abgehalten.</p> <p>³Die Wahlen finden während eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen statt.</p>
Organisation der Wahlen	<p>Art. 10 ¹Die/der Generalsekretär/in ist für die Organisation der Wahlen für alle Räte verantwortlich.</p> <p>²In diesem Rahmen sorgt die/der Generalsekretär/in für die Einhaltung der Zweisprachigkeit und richtet ein leistungsfähiges Informationssystem auf der Basis von Webanwendungen ein.</p> <p>³Die Hochschulen beantworten die Anfragen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, u. a. betreffend die Bereitstellung der benötigten Daten und die Veröffentlichungsverfahren.</p>

- Wahlkommission **Art. 11** ¹Auf Vorschlag der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs ernennt das Rektorat der HES-SO (nachfolgend Rektorat) die Wahlkommission für eine verlängerbare Dauer von vier Jahren. Die Interessengemeinschaften können zuvor Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.
- ²Die Wahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die je eine der vier Zugehörigkeitsgruppen vertreten; ihren Vorsitz führt die/der Generalsekretär/in. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in ernannt.
- ³Die Wahlkommission übernimmt u. a. die Aufgabe, die Auszählung der Stimmen aller Instanzen zu überwachen und zu überprüfen sowie die entsprechenden Protokolle anzufertigen, die zur Information an das Rektorat übermittelt werden. Sie entscheidet über Beschwerden.
- ⁴Grundsätzlich trifft die Wahlkommission ihre Entscheidungen einstimmig. Falls erforderlich, trifft sie ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- Wahlberechtigte **Art. 12** ¹Wahlberechtigt sind:
- die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder beim Rektorat angestellt sind;
 - die Mitglieder des Mittelbaus, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder beim Rektorat angestellt sind;
 - die Mitglieder des VTP, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder beim Rektorat angestellt sind;
 - alle immatrikulierten Studierenden.
- ²Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht wahlberechtigt.
- ³Im Falle einer doppelten Zugehörigkeit sind die ausschlaggebenden Vertragsverhältnisse entscheidend.
- ⁴Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu zwei Gruppen wird die/der Wahlberechtigte folgenden Gruppen zugeteilt:
- den Studierenden bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu den Studierenden und zum VTP oder zu den Studierenden und zum Mittelbau;
 - dem Mittelbau bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum Mittelbau und zum VTP;
 - dem Lehr- und Forschungspersonal bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum Lehr- und Forschungspersonal und zum VTP oder zum Lehr- und Forschungspersonal und zum Mittelbau.
- Wählbarkeit **Art. 13** Alle Wahlberechtigten sind wählbar, mit Ausnahme:
- der Rektorin oder des Rektors;
 - der Vizerektorinnen oder Vizerektoren;
 - der Mitglieder des Leitungsausschusses;
 - der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
 - der Mitglieder der Bereichsräte;
 - der Mitglieder der Wahlkommission und ihrer Stellvertreter/innen.

Aufstellung der Stimmregister	<p>Art. 14 ¹Die/der Generalsekretär/in stellt die Stimmregister pro Zugehörigkeitsgruppe auf.</p> <p>²Die Wahlberechtigten des Lehr- und Forschungspersonals, des Mittelbaus und des VTP, die die vorschriftsmässigen Bedingungen am 1. November des Jahres vor der Wahl erfüllen, werden automatisch in das Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe eingetragen.</p> <p>³Die Wahlberechtigten des Lehr- und Forschungspersonals, des Mittelbaus und des VTP, die die Bedingungen gemäss Absatz 2 am 1. November des Jahres vor der Wahl nicht erfüllen, diese jedoch innerhalb von 30 Tagen vor Eröffnung der Wahl erfüllen, können bei der/dem Generalsekretär/in ihre Eintragung in das Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe beantragen.</p> <p>⁴Die Wahlberechtigten der Studierenden, die die vorschriftsmässigen Bedingungen am 15. Oktober des Jahres vor der Wahl erfüllen, werden automatisch in das Stimmregister der Studierenden eingetragen.</p> <p>⁵Nur Personen, die ordnungsgemäss in dem Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe eingetragen sind, erhalten eine Wahlausschreibung und wählen die Vertreter/innen ihrer Zugehörigkeitsgruppe.</p>
Einreichung der Kandidaturen	<p>Art. 15 ¹Vorbehaltlich der in Artikel 13 vorgesehenen Ausnahmefälle kann jede in einem Stimmregister eingetragene Person als Vertreterin ihrer Zugehörigkeitsgruppe zur Wahl kandidieren.</p> <p>²Die Kandidaturen müssen 30 Arbeitstage vor Eröffnung der Wahl mit dem hierfür bereitgestellten elektronischen Formular bei der/dem Generalsekretär/in eingereicht werden.</p> <p>³Kandidatinnen und Kandidaten derselben Gruppe können sich zusammenschliessen und ihre Kandidatur gemeinsam in Form einer Interessengemeinschaft einreichen. Ihre Zugehörigkeit zur Interessengemeinschaft ist auf den Wahllisten angegeben.</p> <p>⁴Kandidatinnen und Kandidaten des Lehr- und Forschungspersonals oder der Studierenden, die an mehrere Zugehörigkeitsbereiche und/oder an mehrere kantonale/regionale Hochschulen angegliedert sind, wählen zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Kandidatur, an welchen Fachbereich und/oder an welche kantonale/regionale Hochschule sie angegliedert sein möchten.</p>
Überprüfung der Kandidaturen	<p>Art. 16 Die/der Generalsekretär/in überprüft die Gültigkeit der eingereichten Kandidaturen.</p>
Zusammensetzung der Wahllisten	<p>Art. 17 ¹Auf der Grundlage der für gültig erklärten Kandidaturen erstellt die/der Generalsekretär/in eine Wahlliste pro Zugehörigkeitsgruppe.</p> <p>²Die Wahllisten enthalten die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name und Vorname der Kandidatin oder des Kandidaten;b) ggf. Zugehörigkeitsbereich;c) Hochschule der Kandidatin oder des Kandidaten / Rektorat;d) eventuelle Zugehörigkeit zu einer Interessengemeinschaft.

Veröffentlichung der Wahllisten	<p>Art. 18 ¹Die Wahllisten werden mindestens 15 Arbeitstage vor Eröffnung der Wahl im Internet veröffentlicht.</p> <p>²Jeder Irrtum auf einer Wahlliste muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung der/dem Generalsekretär/in gemeldet werden.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 19 ¹Wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten gleich der Zahl der für die betrachtete Gruppe zu vergebenden Sitze ist, werden die Kandidatinnen und Kandidaten in stiller Wahl gewählt.</p> <p>²Die Liste der in stiller Wahl gewählten Vertreter/innen wird zur selben Zeit veröffentlicht wie die Wahllisten.</p>
Wahlaus-schreibung	<p>Art. 20 ¹Die/der Generalsekretär/in sendet die Wahlaus-schreibung auf elektronischem Weg an die Wahlberechtigten und informiert sie über das Stimmregister, in dem sie je nach ihrer Zugehörigkeitsgruppe eingetragen sind, über die Tage und Uhrzeiten der Eröffnung der Wahl sowie die Vorgehensweise und übermittelt jeder/jedem Wahlberechtigten einen persönlichen Zugangscod für die elektronische Wahl.</p> <p>²Jeder Irrtum muss innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen ab der Mitteilung an die/den Generalsekretär/in gemeldet werden.</p>
Wahlsystem	<p>Art. 21 ¹Die Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten ist gleich der Anzahl der in ihrer Zugehörigkeitsgruppe neu zu vergebenden Sitze.</p> <p>²Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme vergeben werden.</p> <p>³Die Stimmen sind Kandidatenstimmen.</p>
Leere und ungültige Stimmzettel	<p>Art. 22 ¹Leere Stimmzettel sind Stimmzettel, auf denen kein Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten angegeben ist.</p> <p>²Die elektronische Wahl ist so konzipiert, dass keine ungültigen Stimmzettel möglich sind.</p>

- Protokolle **Art. 23** ¹Die Wahlkommission führt die Auszählung der Stimmzettel innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem letzten Wahltag durch. Sie erstellt für jede Zugehörigkeitsgruppe ein Protokoll, in dem Folgendes angegeben ist:
- a) die Anzahl der Wahlberechtigten, die in den veröffentlichten Registern verzeichnet sind;
 - b) die Anzahl der erhaltenen Stimmzettel;
 - c) die Anzahl der gültigen Stimmzettel und die Anzahl der leeren Stimmzettel;
 - d) die Anzahl der abgegebenen Stimmen;
 - a) die Anzahl der Stimmen, die jede Kandidatin und jeder Kandidat erhalten hat;
 - e) die Wahlergebnisse;
 - f) die Liste der Ersatzpersonen.
- ²Das von allen Mitgliedern der Wahlkommission ordnungsgemäss unterzeichnete Protokoll wird innerhalb von drei Arbeitstagen zur Information an das Rektorat übermittelt.
- Bekanntgabe der Ergebnisse **Art. 24** ¹Die Ergebnisse werden von der/dem Generalsekretär/in spätestens zwei Arbeitstage nach der Erstellung des Protokolls durch die Wahlkommission bekanntgegeben. Sie erwähnen insbesondere die Anzahl der von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten erhaltenen Stimmen sowie die Namen der gewählten Vertreter/innen und ihrer Ersatzpersonen.
- ²Die Ergebnisse werden auf der Website veröffentlicht und per E-Mail an die Wahlberechtigten versandt.

III. Kooperationsrat

- Zu besetzende Sitze **Art. 25** ¹Der Kooperationsrat besteht aus 21 Mitgliedern mit folgender Aufteilung:
- a) 8 Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals;
 - b) 3 Vertreter/innen des Mittelbaus;
 - c) 4 Vertreter/innen des VTP;
 - d) 6 Vertreter/innen der Studierenden.
- ²Zusätzlich wird, wenn die eingereichten Kandidaturen dies zulassen, die folgende Aufteilung angewandt:
- a) mindestens ein/e Vertreter/in pro Fachbereich für die Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden;
 - b) höchstens 40 % der Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden stammen aus derselben kantonalen/regionalen Hochschule;
 - c) 1 Sitz der Vertreter/innen des VTP steht einer/einem Vertreter/in des Rektorats zu.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Lehr- und
Forschungs-
personals

Art. 26 ¹Zuerst wird ein Sitz pro Fachbereich an die Kandidatin oder den Kandidaten des Bereichs vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat; die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar unabhängig von dem Fachbereich, dem sie angehören.

²In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Sitzverteilung nicht dazu führt, dass eine kantonale/regionale Hochschule mehr als 40 % der gewählten Vertreter/innen erhält. Wenn dies der Fall ist, wird die Ersatzperson, die es ermöglicht, die vorgesehenen Bedingungen für die Aufteilung zu erfüllen, anstelle der Kandidatin oder des Kandidaten gewählt, die/der aus der überrepräsentierten kantonalen/regionalen Hochschule stammt und am Ende der ersten Phase der Sitzverteilung das schlechteste Wahlergebnis erzielt hatte.

³Wenn es im Hinblick auf das Profil der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich ist, das in Absatz 2 vorgegebene Kriterium einzuhalten, wird hierauf verzichtet und die Sitzverteilung richtet sich allein nach der in Absatz 1 vorgesehenen Aufteilung.

⁴Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Mittelbaus

Art. 27 ¹Es sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten des Mittelbaus gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des VTP

Art. 28 ¹Ein Sitz wird an die Kandidatin oder den Kandidaten des VTP der Dienste des Rektorats vergeben, die/der die meisten Stimmen unter den Kandidatinnen und Kandidaten des VTP der Dienste des Rektorats erhalten hat.

²Die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten des VTP vergeben, die die meisten Stimmen erhalten haben, vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Bst. c).

³Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen der
Studierenden

Art. 29 ¹Zuerst wird ein Sitz pro Fachbereich an die Kandidatin oder den Kandidaten des Bereichs vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat; die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar unabhängig von dem Fachbereich, dem sie angehören.

²In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Sitzverteilung nicht dazu führt, dass eine kantonale/regionale Hochschule mehr als 40 % der gewählten Vertreter/innen erhält. Wenn dies der Fall ist, wird die Ersatzperson, die es ermöglicht, die vorgesehenen Bedingungen für die Aufteilung zu erfüllen, anstelle der Kandidatin oder des Kandidaten gewählt, die/der aus der überrepräsentierten kantonalen/regionalen Hochschule stammt und am Ende der ersten Phase der Sitzverteilung das schlechteste Wahlergebnis erzielt hatte.

³Wenn es im Hinblick auf das Profil der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich ist, das in Absatz 2 vorgegebene Kriterium einzuhalten, wird hierauf verzichtet und die Sitzverteilung richtet sich allein nach der in Absatz 1 vorgesehenen Aufteilung.

⁴Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Mitwirkungsräte der Fachbereiche

Zu vergebende
Sitze

Art. 30 ¹Jeder Fachbereich legt in seinem eigenen Organisationsreglement die Anzahl der in seinem Mitwirkungsrat zu vergebenden Sitze sowie die Aufteilung zwischen den Zugehörigkeitsgruppen fest.

²Keine Zugehörigkeitsgruppe darf die absolute Mehrheit haben.

³Die Aufteilung der Sitze zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Gruppen erfolgt grundsätzlich in analogen Verhältnissen zu denjenigen, die für den Kooperationsrat vorgesehen sind.

⁴Ausserdem ist für die Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Studierenden jede Hochschule vertreten, sofern die eingereichten Kandidaturen dies erlauben. HES-SO Master wird als eine Hochschule betrachtet.

Unvereinbarkeiten

Art. 31 Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Fachbereichen wählen die Wahlberechtigten die Vertreter/innen ihrer Zugehörigkeitsgruppe für jeden der Mitwirkungsräte der Fachbereiche. Sie können für die Wahl eines einzigen Mitwirkungsrats eines Fachbereichs kandidieren.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Lehr- und
Forschungs-
personals

Art. 32 ¹Für jede Hochschule des Fachbereichs wird ein Sitz vergeben. Der Sitz wird an die Kandidatin oder den Kandidaten der betrachteten Hochschule vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die unabhängig von der Hochschule, der sie angehören, die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Mittelbaus

Art. 33 ¹Es sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten des Mittelbaus gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des VTP

Art. 34 ¹Es sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten des VTP gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen der
Studierenden

Art. 35 ¹Für jede Hochschule des Fachbereichs wird ein Sitz vergeben. Der Sitz wird an die Kandidatin oder den Kandidaten der betrachteten Hochschule vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die unabhängig von der Hochschule, der sie angehören, die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V. Statutarische Kommission

Zu vergebende
Sitze

Art. 36 ¹Die Statutarische Kommission besteht aus 17 Mitgliedern nach folgender Aufteilung:

- a) 11 Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals;
- b) 6 Vertreter/innen des Mittelbaus.

²Ausserdem wird folgende Aufteilung angewandt, wenn die eingereichten Kandidaturen dies zulassen:

- a) mindestens ein/e Vertreter/in pro kantonale/regionale Hochschule pro Zugehörigkeitsgruppe;
- b) höchstens 40 % der Mitglieder aus demselben Fachbereich.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Lehr- und
Forschungs-
personals

Art. 37 ¹Zuerst wird ein Sitz pro kantonale/regionale Hochschule an die Kandidatin oder den Kandidaten vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat; die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar unabhängig von ihrem Zugehörigkeitskanton bzw. ihrer Zugehörigkeitsregion.

²In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Sitzverteilung nicht dazu führt, dass ein Fachbereich mehr als 40 % der gewählten Vertreter/innen erhält. Wenn dies der Fall ist, wird die Ersatzperson, die es ermöglicht, die vorgesehenen Bedingungen für die Aufteilung zu erfüllen, anstelle der Kandidatin oder des Kandidaten gewählt, die/der aus dem überrepräsentierten Bereich stammt und am Ende der ersten Phase der Sitzverteilung das schlechteste Wahlergebnis erzielt hatte.

³Wenn es im Hinblick auf das Profil der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich ist, das in Absatz 2 vorgegebene Kriterium einzuhalten, wird hierauf verzichtet und die Sitzverteilung richtet sich allein nach der in Absatz 1 vorgesehenen Aufteilung.

⁴Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des Mittelbaus

Art. 38 ¹Zuerst wird ein Sitz pro kantonale/regionale Hochschule an die Kandidatin oder den Kandidaten vergeben, die/der die meisten Stimmen erhalten hat; die restlichen Sitze werden an die Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar unabhängig von ihrem Zugehörigkeitskanton bzw. ihrer Zugehörigkeitsregion.

²In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob die Sitzverteilung nicht dazu führt, dass ein Fachbereich mehr als 40 % der gewählten Vertreter/innen erhält. Wenn dies der Fall ist, wird die Ersatzperson, die es ermöglicht, die vorgesehenen Bedingungen für die Aufteilung zu erfüllen, anstelle der Kandidatin oder des Kandidaten gewählt, die/der aus dem überrepräsentierten Bereich stammt und am Ende der ersten Phase der Sitzverteilung das schlechteste Wahlergebnis erzielt hatte.

³Wenn es im Hinblick auf das Profil der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich ist, das in Absatz 2 vorgegebene Kriterium einzuhalten, wird hierauf verzichtet und die Sitzverteilung richtet sich allein nach der in Absatz 1 vorgesehenen Aufteilung.

⁴Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Einsprachen und
Beschwerden

Art. 39 ¹Jede in ein Stimmregister eingetragene Person, die von den Ergebnissen der angefochtenen Wahl besonders betroffen ist und die ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Ungültigkeitserklärung oder Änderung hat, kann innerhalb von 10 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung der Wahlergebnisse bei der Wahlkommission Einsprache einlegen.

²Beschwerden gegen Entscheidungen, die aufgrund einer Beschwerde getroffen wurden, müssen innerhalb von 30 Tagen bei dem Rektorat eingelegt werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Aufhebung und
Inkrafttreten

Art. 40 ¹Das Wahlreglement der HES-SO vom 7. März 2017 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2018/21/56“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 12. Juni 2018 verabschiedet.